



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.04.2021

Nr. 4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabschlusses des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014	87
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)	87
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	88

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	9. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011	89
	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ für das Gebiet nördlich der Adolph-Kolping-Straße, östlich der Rabensteinstraße 24 – 26, südlich der Verbrauchermärkte an der Lübecker Straße und westlich der Horst-Nickel-Straße einschließlich der Grundstücke Horst-Nickel-Straße 4 und 6 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).	89
	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2021 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“	91
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift / Teufelsküche“ für den östlichen Teil des Nahversorgungszentrums Auf der Höhe 65 – 69 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	92
	Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	94
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat	95

Fortsetzung auf Seite 86

Gemeinde Amt Neuhaus	4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	97
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus	98
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus	102
Samtgemeinde Amelinghausen	10. Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades	103
	Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg	105
	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg ..	105
	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg ..	106
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2021 ...	107
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2021 ...	108
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2021	110
	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg	110
	Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg (Straßenreinigungsverordnung)	111
Samtgemeinde Gellersen	4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen	112
	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2021	114
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2021	115
	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2021	116
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2021	117
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2021	118
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2021	118
	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2021	119

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabschlusses des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014

Der konsolidierte Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2014 liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung gem. § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG vom 13.04.2021 bis einschließlich 21.04.2021 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 19 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der bestehenden Pandemiesituation nur nach vorheriger Terminabsprache im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/termin oder unter der Telefonnummer 04131/261637 möglich.

Lüneburg, den 29. März 2021

Jens Böther
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Warenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben beabsichtigt die Errichtung einer Windkraftanlage. Hierfür hat sie bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Lüneburg die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des

Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zum BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Südergellersen beantragt. Die WEA soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N 149/4.0-4.5 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149 m, d.h. einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer Nennleistung von 4,5 Megawatt

Die Errichtung und der Betrieb der WEA ist auf folgendem Standort im Gemeindegebiet Südergellersen geplant:

Gemarkung Südergellersen, Flur 2, Flurstück 204/1

Koordinaten: 32585971E / 5895090N

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG in einem förmlichen Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33) ist der Landkreis Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans VEP Nr. 4 „Dröggennindorfer Weg-West“. Dieser stellt die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen im Zeitraum

vom 15.04.2021 bis einschließlich 15.05.2021

elektronisch unter dem Link <https://cloud.lklg.net/index.php/s/tFZSPjjafr8oLBY> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in den Antrag und die Antragsunterlagen möglich im o.g. Auslegungszeitraum bei der Gemeinde Südergellersen

- montags von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie

- mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

15.04.2020 bis einschließlich 15.06.2021

schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: boris.reisgies@landkreis-lueneburg.de, Betreff „Öffentlichkeitsbeteiligung WEA Südergellersen“) bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie

innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Einwendung ist mit Namen und Anschrift zu versehen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter oder Vertreterin der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Lüneburg die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 23.06.2021 ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses, Gebäude 1, Eingang B, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie in geeigneter Weise fortgesetzt.

Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Lüneburg durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

§ 5 PlanSiG enthält insoweit besondere Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

Durch die Durchführung der Online-Konsultation wird den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Die zu behandelnden Informationen werden den Berechtigten vor der Online-Konsultation zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüneburg, den 6.04.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag
Reisgies

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat mit Datum vom 13.01.2020 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) auf Planfeststellung eines Radweges entlang der Landesstraße 221 und der Kreisstraße 28 zwischen Lüneburg und Neetze gestellt. Der geplante Radweg verläuft von Lüneburg zum Kreisverkehrsplatz Nutzfelde und von dort zur Einmündung der Wendestraße sowie am Ortseingang von Neetze. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in den Gemarkungen Lüneburg, Wendhausen und Neetze:

Gemarkung Lüneburg: 46-6/3; 48-7/9

Gemarkung Wendhausen: 8-33/2; 8-1/12; 8-1/9; 8-1/26; 8-2/5; 8-2/6; 8-6/14; 8-6/13; 8-19/15; 4-1/6; 4-10/6; 4-31/5

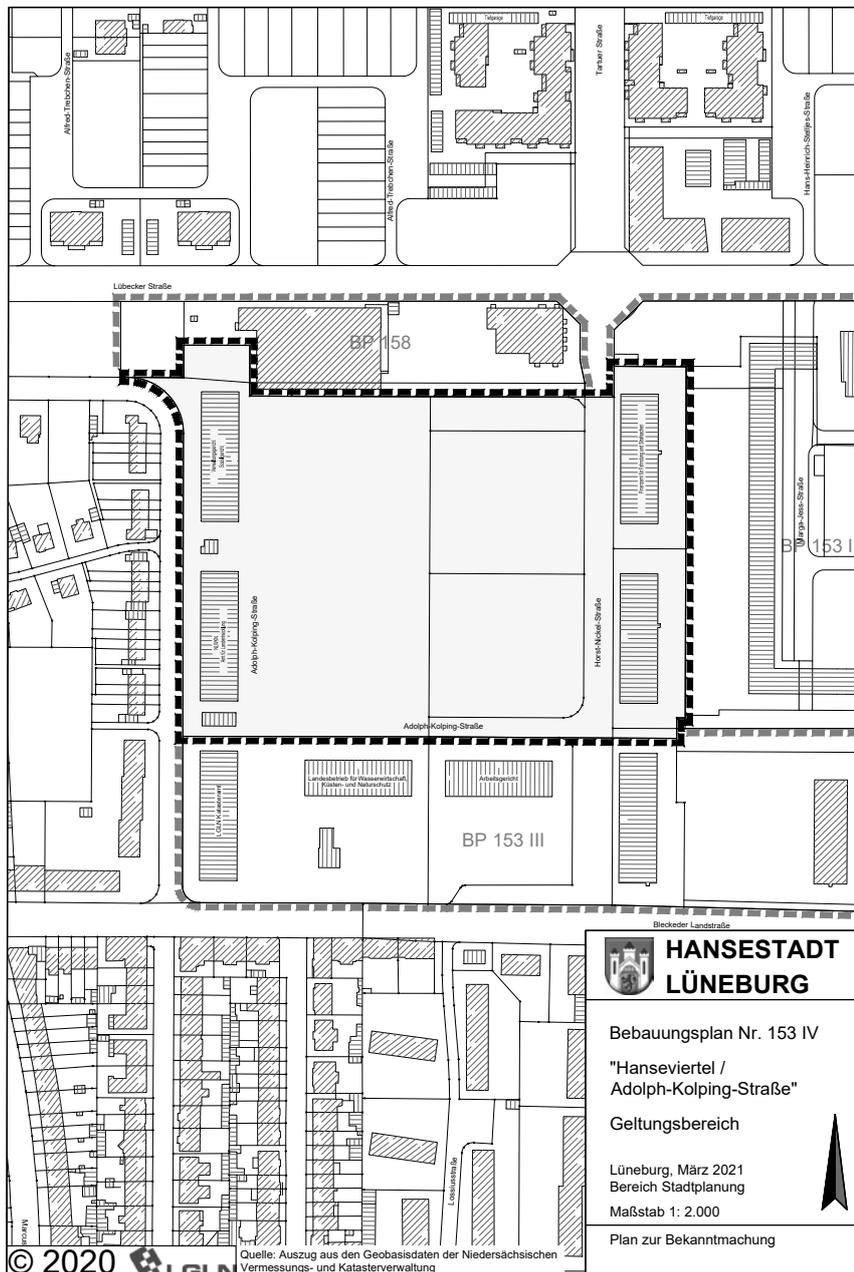
Gemarkung Neetze: 22-119/37; 22-40/1; 22-35/6

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Gewährleistung einer einheitlichen und abgestimmten Bebauungsstruktur im Plangebiet
 - Schaffung und Sicherung von Grün- und Freiraumstrukturen in klimaökologisch belasteten Bereichen
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).
 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Aushang im Bereich Stadtplanung erfolgen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird zu gegebener Zeit gesondert bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ wird als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueenburg.de>).

Lüneburg, den 01.04.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Gez. Gundermann

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2021 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.03.2021 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 41, Flurstücke 120/44, 120/46, 120/50, 120/51, 120/52, 120/61 sowie Teile der Flurstücke 120/58 und 120/60).

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

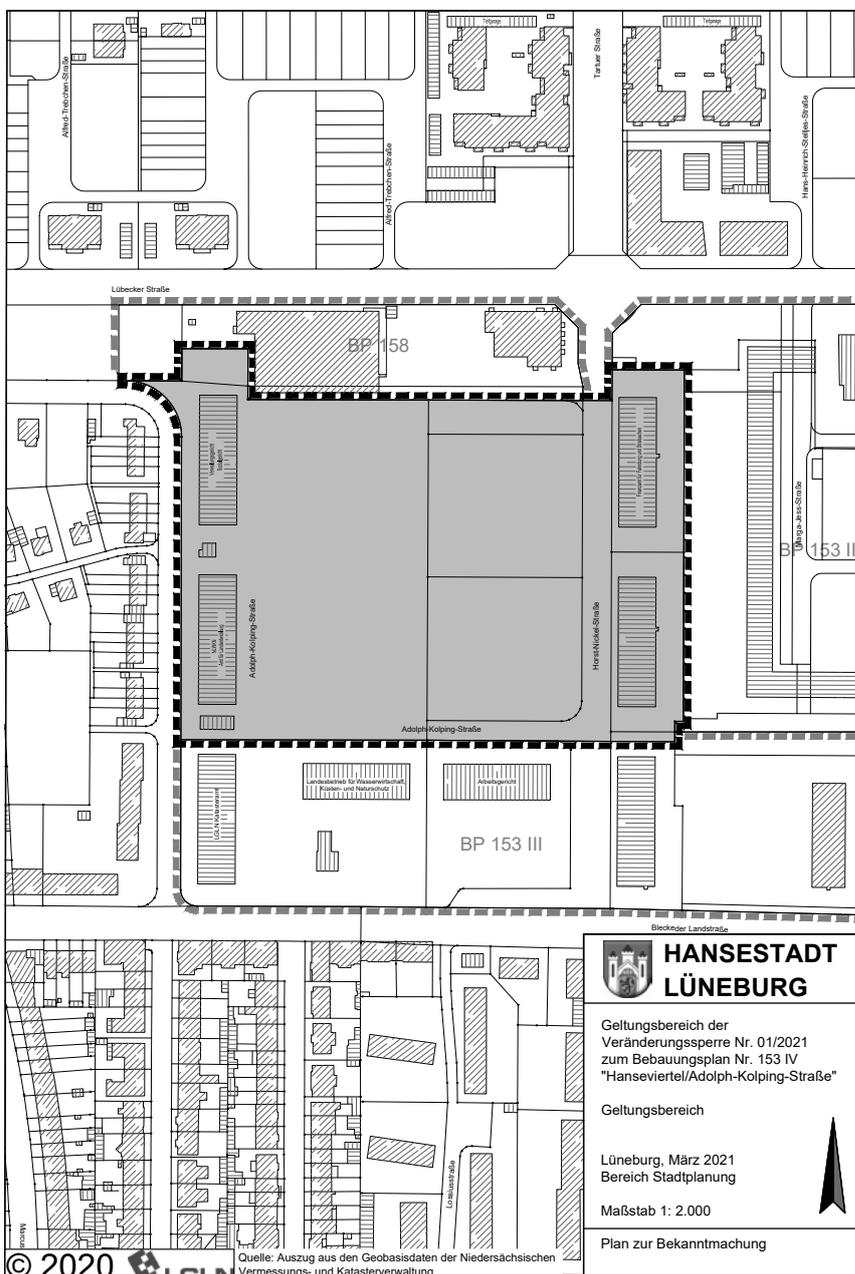
Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den
Der Oberbürgermeister
Gez.Mädge

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 26 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf folgendes hingewiesen:
 1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Gundermann

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift / Teufelsküche“ für den östlichen Teil des Nahversorgungszentrums Auf der Höhe 65 - 69 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift / Teufelsküche“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern. Zusätzlich sind der Inhalt der Auslegungsbekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 „Schaperdrift/Teufelsküche“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **26.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

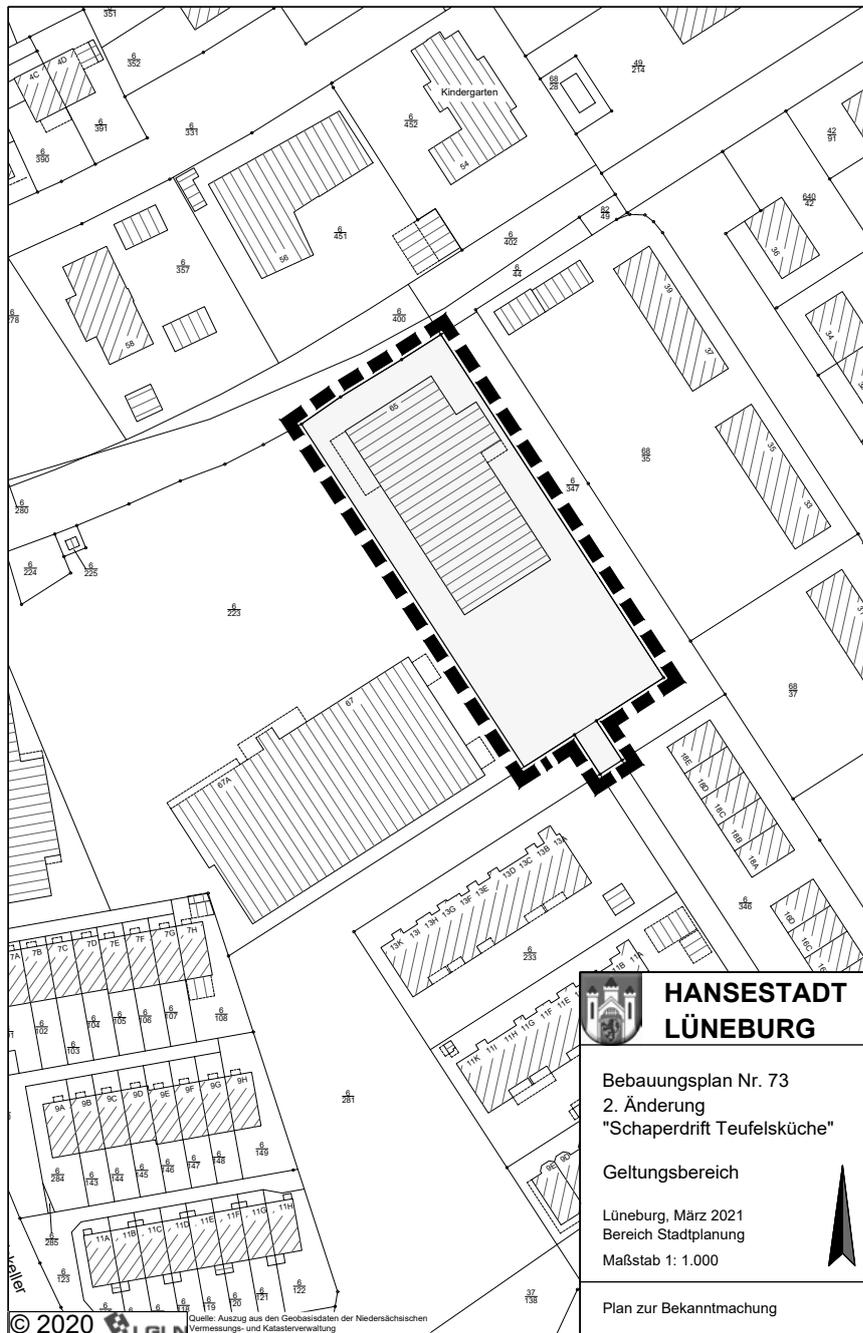
Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Eingrünung und Gestaltung der Umgebung
- Solarenergie und Dachbegrünung

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Schalltechnische Untersuchung
- Baugrunderkundung

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.



Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093429 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093429 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegungsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 01.04.2021

In Vertretung
Gez. Gundermann

Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

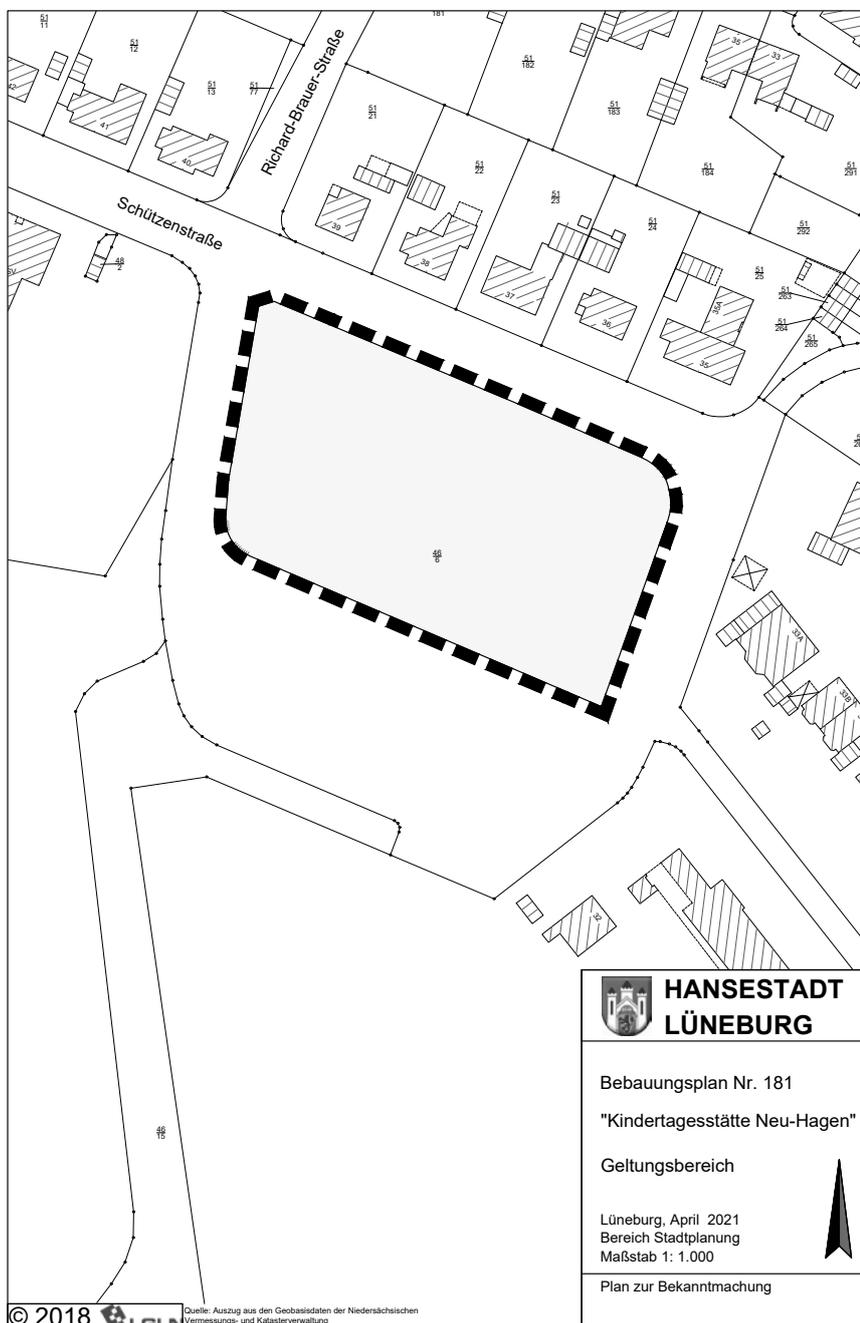
1. Der Auslegungsentwurf des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ nebst Entwurf der Begründung wird mit den Änderungen beschlossen.
2. Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplans ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **26.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.



Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Hinweis, auf der Fläche vorhandenes Saatgut für geplantes Grasdach zu verwenden (UNB)
- Hinweise aus Luftbild-Auswertung zu ehem. militärischer Nutzung und ehem. Bombentrichter
- Aufforderung einen Kita-Bedarfs-Nachweis und eine Standort-Alternativen-Abwägung durchzuführen, insbesondere zum Prüfbedarf für einen alternativen Standort an der Wilhelm-Leuschner-Straße; Hinweis zu Erhaltungsbedarf für die vorhandene Magerwiese und Prüfbedarf zur Insekten-Population (Naturschutzverband)

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu / bzgl.:

- Verschattung durch geplanten Baukörper, erheblicher Belastung der Anwohner durch zusätzlichen Kita-Verkehr und den Verlust von Freibad-Bedarfs-Stellplätzen bzw. öffentlicher Freifläche, Zunahme der Behinderung des Busverkehrs,
- Einwänden gegen die Aussagen der Mobilitätsuntersuchung und Hinweise zur Schaffung weiterer Stellplätze für Hochbetriebs-Situationen des Freibads sowie möglicher Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern, insb. Kindern, durch die geplante Veränderung der Stellplatz-Situation
- Einwänden gegen die Erläuterungen zu Kita-Bedarf und den verschiedenen untersuchten Standortalternativen
- Sichtung von Eidechsen auf nördlich benachbartem Privat-Grundstück

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Fachgutachten Grünordnung / Artenschutz mit einer Biotoperfassung und artenschutzrechtlichen Potential-Untersuchungen zu Fledermäusen, Brutvögeln sowie -Aussagen zu Reptilien und Insekten
- Mobilitätsuntersuchung mit Angaben zu fußläufiger, Fahrrad- und Buserschließung, zu erfolgter Kfz-Verkehrszählung und Freibad-Stellplatznutzung, insb. an Spitzentagen

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131/309-3420 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegungsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 01.04.2021

In Vertretung
Gez. Gundermann

Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat

Auf Grundlage des § 36 i. V. m. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bleckede

Vorwort

Der Beirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bleckede. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein gewähltes, beratendes Gremium der Stadt Bleckede.

- (2) Der Beirat dient der Interessenwahrung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen im Gebiet der Stadt Bleckede.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bleckede bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung.
- (5) Der Beirat übt seine Tätigkeit überparteilich und religionsübergreifend aus.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche der Stadt Bleckede.
- (2) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Bleckede berücksichtigt werden.
- (3) Auf Bitten des Rates, der Ausschüsse oder der Verwaltung der Stadt Bleckede, hat sich der Kinder- und Jugendbeirat in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu äußern.

§ 3 Rechte

- (1) Die Ausschüsse der Stadt Bleckede hören den Kinder- und Jugendbeirat zu Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bleckede betreffen. Die Beiratsmitglieder können dazu an den Ausschusssitzungen teilnehmen und das Wort verlangen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann an den Rat und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihn betreffen, Anträge stellen.

§ 4 Wahl

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Der Zeitraum der Stimmabgabe wird rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Die Stimmabgabe kann innerhalb von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Bleckede oder per Briefwahl erfolgen.
- (4) Wahlberechtigt ist jeder, der am Wahltag das 6. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sowie seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Bleckede hat.
- (5) Kinder und Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Stadtgebiet, die Jugendarbeit betreiben, sowie von politischen Parteien, die eine Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.
- (6) Vorschläge müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Wahl bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
- (7) Die Wahlleitung übernimmt der Bürgermeister der Stadt Bleckede bzw. seine hauptamtliche Stellvertretung.
- (8) Die Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem Stimmzettel.
- (9) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Wahlleiter berufen.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bleckede haben.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein.
- (3) Eine Wiederwahl unter den Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 ist möglich.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl sind die Stimmzettel durch den Wahlvorstand auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben. Das Ergebnis ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Ergibt sich bei den zu wählenden Mitgliedern Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 7 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates und Amtszeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.
- (3) Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Beirates durch die Stadtverwaltung.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so wird die freie Stelle durch Nachrücken besetzt.

§ 8 Konstituierende Sitzung (erste Sitzung)

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister der Stadt Bleckede ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden.
- (3) Die Leitung übernimmt der Bürgermeister der Stadt Bleckede bzw. seine hauptamtliche Stellvertretung.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein und leitet diese. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

§ 10 Sitzverlust, Ausschluss und Auflösung

- (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, wenn es schriftlich sein Amt niederlegt oder nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Bleckede hat.
- (2) Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder weniger als 4 Mitglieder hat, kann der Rat seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Kinder- und Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seinen Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung verstößt. Für den Ausschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für leistungsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der Mitglieder des Beirates zustimmen.

§ 11 Räume, Finanzbedarf, Entschädigung

- (1) Die Stadt Bleckede ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden des Kinder- und Jugendbeirates behilflich.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel von mindestens 500 € jährlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Niedersachsen.
- (4) Für die Tätigkeit im Beirat erhalten die Mitglieder nach dem Ausscheiden eine schriftliche Anerkennung (Urkunde).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Bleckede, den 25.03.2021

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text durchgehend das Gebiet der „Stadt Bleckede“ verwendet wird, beziehen sich die Ortsangaben auch auf alle zugehörigen Ortsteile. Ebenso verhält es sich mit der Verwendung der männlichen Form. Es sind dadurch alle Geschlechter angesprochen.

4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | für den ersten Hund | 50,00 € |
| b) | für den zweiten Hund | 100,00 € |
| c) | für jeden weiteren Hund | 150,00 € |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |

Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 d sind solche Hunde, für die eine Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde.

In diesem Fall ist der Hund ab dem ersten des Kalendervierteljahres, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 d zu besteuern.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 3 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde schriftlich zugegangen ist.“

Artikel 3

Der § 6 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 erfolgt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Artikel 4

Der § 8 Abs. 1 S. 2 (Anzeige- und Auskunftspflichten) wird um die Angaben Name des Hundes, Wurfdatum, Fellfarbe, Nummer des elektronischen Kennzeichens, sowie das Geschlecht des Hundes ergänzt.

Artikel 5

Der § 9 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich (Ordnungswidrigkeiten) wird um die Angaben: Name, Wurfdatum, Fellfarbe, die Nummer des elektronischen Kennzeichens, sowie das Geschlecht des Hundes ergänzt.

Artikel 6

Der § 10 (Datenschutz) wird mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.“

Artikel 7

Die Satzung tritt rückwirkend am 1.1.2021 in Kraft.

Neuhaus, den 25.03.2021

Gehrke

Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Amt Neuhaus ist Trägerin der folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:
 - a) Kinderkrippe Neuhaus
 - b) Kindergarten Neuhaus
 - c) Hort Neuhaus

Diese Einrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen geführt und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Betreuungszeiten

1. Die Kernbetreuungszeit erfolgt in:

Kinderkrippe Neuhaus	Kindergarten Neuhaus	Hort Neuhaus
08:00 – 16:00 Uhr	08:00 – 16:00 Uhr	Beendigung des Unterrichts in der Grundschule – 16:00 Uhr

Die Kernbetreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtungen geändert werden.

2. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht bei Bedarf ein Frühdienst von 06:00 Uhr – 08:00 Uhr in der Einrichtung Kinderkrippe und Kindergarten sowie ein Spätdienst von 16:00 Uhr – 17:00 Uhr in den Einrichtungen Kinderkrippe, Kindergarten zur Verfügung.
3. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht bei Bedarf ein Schulhort während der Schulzeit ein Frühdienst von 07:00 Uhr – 07:30 Uhr und ein Spätdienst von 16:00 Uhr – 17:00 Uhr in der Einrichtung Hort zur Verfügung.
4. In den Ferienzeiten des Landes Niedersachsen steht die Einrichtung Hort Neuhaus von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Verfügung. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht ein Früh- bzw. Spätdienst von jeweils 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und 16:00 Uhr – 17:00 Uhr zur Verfügung.
5. Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in der Kindereinrichtung darf im Bereich der Krippe 9 Stunden und im Bereich des Kindergartens 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

6. Die Einrichtungen bleiben sonnabends, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12. bis 31.12. eines Jahres geschlossen. An zwei Tagen eines jeden Jahres –jeweils der 2. Freitag im Monat November und der Freitag nach Christi Himmelfahrt- bleiben die Einrichtungen aufgrund von Studientagen geschlossen. An einem Tag im Jahr kann eine Schließung aufgrund der Durchführung vom Gesundheitstag erfolgen. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, wie zum Beispiel einem Wasserschaden, dem Ausfall der Heizungsanlage oder Mangel an Fachkräften bleibt vorbehalten.
7. Das Krippen-/Kindergarten-/Hortjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Ausgenommen sind Kinder im letzten Kindergartenjahr, bei ihnen endet das Kindergartenjahr am letzten Wochentag vor Schuleintritt.
8. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindereinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft in Form einer persönlichen Begrüßung. Sie endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Personensorgeberechtigten.
9. Die Regelung zur Aufsichtspflicht für die Einrichtung Hort wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten festgehalten.

§ 3 Aufnahme, An und Abmeldungen, Wechsel innerhalb der Einrichtungen

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Amt Neuhaus. Es können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung für die ungedeckten Kosten durch die entsprechende Wohnsitzgemeinde.
2. In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. In den Hort werden Grundschulkindern von der 1. bis 4. Klasse aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.
3. Bei Aufnahme eines Kindes ist ein Nachweis über die Pflichtimpfungen vorzulegen. Bei Neuaufnahme/Eingewöhnung eines Kindes im Alter von unter 12 Monate ist eine Bescheinigung über einen Impftermin vorzulegen.
4. Aufnahmen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Absprache mit den Einrichtungsleitungen.
6. Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippen-/Kindergarten-/Hortjahres sind nicht möglich.
7. Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in den Kindergarten / Übergang von Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
8. Bei An- und Abmeldungen ist Schriftform –bei Anmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes- vorgeschrieben. An- und Abmeldungen werden von den jeweiligen Einrichtungsleitungen und den Mitarbeitenden des Trägers entgegengenommen.

§ 4 Ausschluss vom Besuch

1. Kinder, welche die Symptome nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes der aufgeführten Krankheiten aufweisen oder bereits an einer dieser Krankheiten erkrankt sind, werden von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Vom Besuch der Einrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten und gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigen,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die Betreuungszeiten mehrfach nicht eingehalten wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als 3 Monaten besteht,
 - e) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsgeltden von mehr als 3 Monate besteht,
 - f) deren Personensorgeberechtigte sich nicht mit den Konzeptionen der Einrichtungen identifizieren.

Aufgrund der Tatbestände zu a) und b) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die Beratungsangebote der (sozial-) pädagogischen Fachkräfte von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen wird und das tägliche Miteinander/die Gemeinschaftlichkeit durch ein Kind, auf welches a) oder b) zutrifft, erheblich gestört wird und alle Maßnahmen der gemeinsamen Handlungsleitlinie ausgeschöpft wurden.

Wurden Kinder auf Grund von d) und e) vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei persönliche Kontaktaufnahme zum Träger, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

§ 5 Sonstiges

1. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Einrichtungen ist mit Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes für das jeweilige Kita- bzw. Hortjahr verbindlich.
Die für das Mittagessen entstehenden Kosten werden in Form einer monatlichen Pauschalzahlung über den Träger abgerechnet. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt über die Einrichtungsleitungen.
2. Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der (sozial-)pädagogischen Fachkräften der Gruppe mitgebracht werden.
3. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen keine Medikamente und/oder homöopathische Mittel verabreicht. Eine Ausnahme bilden chronische Krankheiten und Notfallmedikamente. Diese werden nur nach ärztlicher Anweisung und Unterweisung/Schulung des Personals verabreicht.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die genannten Personen müssen von ihrer Reife her in der Lage sein, das Kind verantwortlich abzuholen. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden.
2. Chronische Erkrankungen und Allergien des Kindes sind vor Aufnahme in die Einrichtung gegenüber die Einrichtungsleitung anzugeben. Diese sind durch ein Attest zu belegen. Weitere Besonderheiten des Kindes sind beim Aufnahmegespräch mitzuteilen.
3. Die Personensorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, da diese ihre Aufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Einrichtung anwesend ist.
4. Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.
5. Bleibt ein Kind der Einrichtung wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund fern, so sollen die Personensorgeberechtigten die Einrichtung bis spätestens 09:00 Uhr des jeweiligen Tages darüber informieren.
6. Die Personensorgeberechtigten sollen einen zusammenhängenden Jahresurlaub innerhalb der Sommerferien für Niedersachsen mit ihrem Kind einplanen; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden.
7. Im Hort wird Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Es besteht kein Anspruch/Verpflichtung zur Hausaufgabenbetreuung und Kontrolle durch den Hort. Hierfür sind die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht eigenverantwortlich.
8. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Aufnahme ihres Kindes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption der Einrichtungen.
9. Spezielle Nutzungsbestimmungen werden in der Hausordnung der Einrichtungen geregelt.

§ 7 Versicherungsschutz

1. Während der Betreuungszeit sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen Wege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Für mit in die Einrichtung genommene persönliche Gegenstände wird seitens des Trägers keine Haftung übernommen.

§ 8 Elternvertretung und Beirat

1. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen bilden einen Elternrat.
2. Der Beirat der Kindertageseinrichtungen besteht aus folgenden Personen:
 - Elternvertreter jeder Gruppe
 - Leiter/in der Kindertagesstätten
 - Stellvertretung der Leitungen
 - 2 Ratsmitglieder
 - 1 Vertreter des Trägers

Die bzw. der Vorsitzende und der/die Schriftführerin sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
3. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
 - b) Die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahmen von Kindern
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten
 - e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung von Haushaltsmitteln
 - f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung von Elternbeiträgen

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nach Staffelung des jährlichen Einkommens monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgenden Höhe zu entrichten:

Jährliches Bruttoeinkommen	8-stündige Betreuung Krippe/Kindergarten	Betreuung Hort
bis zu 16.209,00 EUR*	0,00 EUR	0,00 EUR
16.209,01*bis zu 21.374,15 EUR	70,00 EUR	52,50 EUR
21.374,16 bis zu 24.474,15 EUR	95,00 EUR	67,50 EUR
24.474,16 bis zu 27.574,15 EUR	120,00 EUR	82,50 EUR
27.574,16 bis zu 30.674,15 EUR	145,00 EUR	97,50 EUR
30.674,16 bis 33.774,15 EUR	170,00 EUR	112,50 EUR
33.774,16 bis 36.874,15 EUR	195,00 EUR	127,50 EUR
ab 36.874,16 EUR	220,00 EUR	145,00 EU

* Die Einkommensgrenze wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 der Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

2. Die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von insgesamt 8 Stunden an fünf Tagen in der Woche. Früh- und Spätdienste, die außerhalb der Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1 liegen, sind kostenpflichtig.
Der gesetzliche Anspruch auf einen Halbtagsplatz bleibt unberührt.
3. Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 2) wird eine zusätzliche Gebühr von jeweils:

Sondernutzung für

Krippe/Kita	Frühdienst 06:00 - 08:00 Uhr	30,00 €
Krippe /Kita	Frühdienst 07:00 - 08:00 Uhr	15,00 €
Krippe/ Kita/ Hort	Spätdienst 16:00 - 17:00 Uhr	15,00 €
Hort	Frühdienst 07:00 - 08:00 Uhr	15,00 €

erhoben. Bei nicht gebuchten Sonderöffnungszeiten fallen jeweils pro Tag und pro angefangene halbe Stunde 7,50 € an.

Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

4. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 50%.
5. Werden mehrere Kinder von Eltern in der Kindereinrichtung betreut, so ist lediglich für das älteste Kind eine Benutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %. Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt sind.
6. Eine vorübergehende Schließung (z.B. Ausfall Heizung etc.) über einen Zeitraum von 2 Wochen der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
7. Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 SGBVIII). Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen-/Kindergarten- und Hortjahres ausgesprochen. Ein Antrag auf Erlass ist bei nachgewiesenen Leistungen nach SGB VII entbehrlich. Die Anträge sind schriftlich beim Träger zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

§ 10 Verpflegungspauschale

1. Die Verpflegungspauschale für Getränke und Mittagessen wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Pauschbetrag
Kinderkrippe Neuhaus	Verpflegung	49,00 €/Monat
Kindergarten Neuhaus	Verpflegung	49,00 €/Monat
Hort Neuhaus	Verpflegung	54,00 €/Monat

Die Pauschalen werden für 11 Monate erhoben, für den Juli eines jeden Jahres sind keine Entgelte für Getränke und Mittagessen zu zahlen.

2. Bei Erkrankung des Kindes, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme oä., deren Dauer den zusammenhängenden Zeitraum von 10 Tagen übersteigt, wird der Pauschbetrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Tagen erlassen.
3. Die Abrechnung der Getränke- und Mittagsentgelte für die Einrichtungen erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren.

§ 11 Selbsterklärung

1. Die Zuordnung zum jeweiligen Einkommen nach § 9 Abs.1 erfolgt durch eine verbindliche Selbsterklärung der Personensorgeberechtigten nach Vordruck und hat für jedes Kind separat zu erfolgen. Diese sind dem Träger spätestens zu Beginn der Eingewöhnungszeit rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.
2. Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Selbsteinschätzung oder auf Verlangen der Gemeinde alle sonstigen zur Einkommensüberprüfung (12 Abs. 1) notwendigen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn rückwirkend ab Beginn des Kindertagesstättenbesuchs nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern.
3. Der Träger behält es sich vor, die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Selbsterklärung stichprobenweise zu überprüfen.

§ 12 Einkommensermittlung

1. Grundlage für die Ermittlung des maßgebenden Familieneinkommens und die damit verbundene Höhe der zu zahlenden Gebühren ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Einzelnen sind dieses Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 EStG Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (wie z. B. Mutterschaftsgeld, Abfindungen, Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.) und werden dem Einkommen hinzugerechnet. Kindergeld und Erziehungsgeld gelten nicht als Einkommen. Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von der Summe der positive Einkünfte und der steuerfreien Einnahmen wird die Werbungskostenpauschale bzw. die höheren Kosten gemäß § 8-9 a EStG abgesetzt. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch die Selbsteinschätzung der Eltern.

2. Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.

§ 13 Gebührenfestsetzung

1. Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 9 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.
2. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (01.08.-31.07. des nächsten Jahres). Der Träger ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
3. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Träger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Sofern sich im laufenden Kindertagesstättenjahr Veränderungen im Einkommen der Personensorgeberechtigten von mehr als 15 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigter Kinder bzw. unterhaltsberechtigter Elternteile) ändert, ist das Einkommen neu zu ermitteln.
Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 9, so werden die Gebühren neu festgesetzt.

§ 14 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
3. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindertagesstättenjahr) zu zahlen. Für die Eingewöhnungszeit der Kinder entsteht keine Gebührenschuld.
2. Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 16 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Getränke- und Mittagsgentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Sind die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine 3 monatige Benutzungsgebühr beträgt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Neuhaus, den 01.04.2021

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Abweichungssatzung zur Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2020 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 9 werden für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Die Gebührenfreiheit nach § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuhaus, den 01.04.2021

Andreas Gehrke
Bürgermeister

10. Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Waldbades beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer

1. Tageskarte

Erwachsene	4,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	3,00 €
Kinder	1,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Tageskarte erhältlich)	2,00 €

2. Zehnerkarte

Erwachsene	36,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	27,00 €
Kinder	13,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Zehnerkarte erhältlich)	18,00 €

3. Familiensaisonkarte

Familien-Grundkarte	80,00 €
Zusatzkarte für den/die Ehepartner*in	40,00 €
1. Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	20,00 €
2. Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	15,00 €
3. und jedes weitere Kind und weitere Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	10,00 €

4. Einzelsaisonkarte

Erwachsene	80,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	60,00 €
Kinder	30,00 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Saisonkarte erhältlich)	40,00 €

5. Abendtarif (ab 18:00 Uhr)

Erwachsene	3,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	2,00 €
Kinder	0,00 €

6. Inhaber der Erlebniscard

Tageskarte Erwachsene	3,00 €
Tageskarte Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	2,00 €
Tageskarte Kinder	1,00 €

§ 3

Für die Anwendung des § 2 gilt folgendes:

1. Erwachsene sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche sind Personen ab 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Kinder sind Personen ab 4 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

2. Für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
3. Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können in der Samtgemeindeverwaltung die Karten nach § 2 mit einem Nachlass von 50 % erwerben (Nachweis ist beizubringen).
4. Studierende, Teilnehmer*innen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen können eine Gebührenvergünstigung nur nach Vorlage eines Ausweises oder vergleichbarer Bescheinigung in Anspruch nehmen.
5. Die Frühschwimm-Option ermöglicht dem/der Inhaber*in die zusätzliche Nutzung des Freibads Montag von 06:30 bis 8:00 Uhr und Dienstag bis Freitag, außer an Feiertagen, von 6:30 bis 9:00 Uhr.
6. Sind Schwerbehinderte aufgrund ihrer Erkrankung auf eine Begleitperson angewiesen, so wird dieser notwendigen Begleitperson freier Eintritt in das Waldbad gewährt.
7. Als Benutzer*innen gelten ansonsten auch die Besucher*innen des Freibades, die nicht baden. Sie haben die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
8. Inhaber*innen einer gültigen Wohnmobil-Berechtigungskarte für den Wohnmobil-Parkplatz am Waldbad dürfen die Duschen des Waldbades Amelinghausen nutzen, auch ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
9. Personen, die nur das Angebot des Kiosks des Waldbades Amelinghausen nutzen, brauchen keine Benutzungsgebühr entrichten.

§ 4

1. Die Gebühren nach § 2 (Nr. 1 und 2) sind durch das Lösen von Eintrittskarten zu entrichten.
2. Dauerkarten für Familien und Einzelpersonen werden an der Kasse des Waldbades ausgegeben.
3. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Samtgemeinde während des Aufenthaltes im Freibad auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Während des Vorverkaufszeitraumes sind die Dauerkarten gegen einen Preisnachlass in Höhe von 10 % in den Vorverkaufsstellen erhältlich. Dieser Vorverkaufszeitraum sowie die Vorverkaufsstellen werden in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen bekannt gegeben.

§ 5

1. Tageskarten und Einzelabschnitte der Zehnerkarten berechtigen nur zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung des Waldbades.
2. Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe.
3. Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Verlorene, gestohlene oder sonst abhandengekommene oder zerstörte Karten können gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € ersetzt werden.
4. Die nicht verbrauchten Abschnitte einer Zehnerkarte bleiben für die folgende Badesaison gültig.
5. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie dürfen nur von den Personen, für die sie ausgestellt sind, verwendet werden. Eine Kopie der Dauerkarte gilt nicht als Eintrittskarte.
6. Die Beauftragten der Samtgemeinde sind im Zweifelsfall berechtigt, die Personalien festzustellen.

§ 6

1. Wer sich im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Tageskarte nachzuentrichten.
2. Wer das Freibad mit einer Dauerkarte benutzt, ohne rechtmäßiger Inhaber zu sein, hat die Gebühr für eine Dauerkarte für eine Einzelperson nachzuentrichten. Eine strafrechtliche Verfolgung und Schadenersatzansprüche des rechtmäßigen Inhabers der Dauerkarte bleiben unberührt.
3. Strafrechtlich verfolgt wird diejenige Person, die über das rechtmäßige Eigentum einer Dauerkarte verfügt, und diese einer anderen Person zur Benutzung des Waldbades überlässt.
4. Ordnungswidrig handelt nach § 10 Abs. 5 NKomVG, wer gegen die Satzungsvorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Gebührensatzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
5. Bei einem Ausschluss von der Benutzung des Freibades nach § 2 Abs. 5 bis 7 der Satzung über die Benutzung des Freibades werden entrichtete Gebühren weder ganz noch teilweise erstattet.

§ 7

1. Diese Gebührensatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle bisherigen Gebührensatzungen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen treten außer Kraft.
3. Eine Abschrift der gültigen Fassung ist während der Badesaison im Eingangsbäude (Kasse) des Waldbades auszuhängen.

Amelinghausen, den 18.03.2021

Samtgemeinde Amelinghausen
Claudia Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.161.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.271.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.656.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.952.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	583.100 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	2.178.900 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.611.800 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.876.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **1.611.800 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **2.275.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2021 nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 30. März 2021

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN

- Claudia Kalisch -

(Samtgemeindebürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind unter Auflagen durch den Landkreis Lüneburg am 26. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/10 erteilt worden. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen wurde in der Sitzung am 16. März 2021 gefasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 19. April 2021 bis zum 30. April 2021 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 06. April 2021

- Claudia Kalisch -

(Samtgemeindebürgermeisterin)

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 11. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.281.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.357.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	80.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.243.700 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.267.200 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	498.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	552.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.200 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich:Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.875.700 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.879.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **133.500 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2021 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **207.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.
	nach Gewerbeertrag	

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 11. März 2021

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24. März 2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 19. April 2021 bis zum 30. April 2021 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 06. April 2021

Stephan Kaufmann
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.379.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.506.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.341.600 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.342.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	170.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **170.000 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2021 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **223.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.
	nach Gewerbeertrag	

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Soderstorf, den 03. Dezember 2020

Gemeinde Soderstorf
 Roland Waltereit
 (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03. März 2021 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. April 2021 bis 30. April 2021 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 06. April 2021

Roland Waltereit
 (Bürgermeister)

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.605.500 Euro

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.604.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.267.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.894.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.218.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.068.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	850.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.335.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.049.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 850.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 04. März 2021

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 26. März 2021 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan des Flecken Bardowick liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 31. März 2021

Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.337.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.386.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.212.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.239.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.779.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.222.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.018.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.650.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 4.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handorf, 25. Februar 2021

Meyer
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25. März 2021 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Handorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Handorf, Am Wald 5, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Handorf, 31. März 2021

Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.106.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.626.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.421.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.968.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	313.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.084.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.761.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	832.800 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.496.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.885.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.761.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Samtgemeinde Dahlenburg, den 10.12.2020

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 24. Februar 2021 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. bis 21.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 04.03.2021

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Dahlenburg vom 16.03.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg ist gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig.
- (2) Die Samtgemeinde Dahlenburg überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über Gehwege, Gossen sowie Radwege, Parkspuren und -plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger. Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde Dahlenburg ist.

§ 2 Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
- (2) Erbbauberechtigte sind vor den Eigentümern zur Reinigung der Straßen verpflichtet.
- (3) Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann ein Dritter der Samtgemeinde Dahlenburg gegenüber schriftlich erklären die Ausführung der Reinigungstätigkeiten zu übernehmen. Die Samtgemeinde Dahlenburg muss dieser Abtretungserklärung zustimmen. Die Zustimmung kann auf Widerruf erteilt werden. Der beauftragte Dritte ist dann für die Reinigung der Straße öffentlich-rechtlich verpflichtet.
- (4) Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch für die Reinigung verantwortlich. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

Die Anlieger sind zur Reinigung der Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 NStrG, sowie zum Schneeräumen und Streuen verpflichtet. Art, Umfang, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht in der Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4 Zwangsmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2.500,- € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Statt dem Zwangsgeld kann die Samtgemeinde Dahlenburg die unterlassene Handlung auf Kosten des Reinigungspflichtigen durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Für die Anwendung der Zwangsmittel finden die Vorschriften der §§ 64 bis 67 und 70 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Nds. POG) in der zur Zeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der jeweiligen Sachbearbeitung nachgelesen und erfragt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 18.03.2021

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Nds. NPOG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Dahlenburg vom 16.03.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse in der Samtgemeinde Dahlenburg.
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren- und -plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2 Reinigungspflicht und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigentümer übertragen worden ist, so sind die Gehwege sowie Gossen in voller Breite bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen. Grünstreifen sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Monat, zu mähen. Öffentliche Plätze sind bis zu einer Breite von 2 Metern entlang des Grundstückes zu reinigen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, sind ebenfalls 2 Meter des angrenzenden Straßenraumes zu säubern.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräsern und Wildkräutern, Unkraut, sonstigem Unrat, das Mähen der Grünstreifen und der Mulden sowie Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Streuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen sowie verkehrswichtigen Fahrbahnenstellen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Öl, Holz, Stroh, Müll, Sperrmüll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Wird die Verschmutzung der Straße im Sinne von § 17 NStrG von einem Dritten verursacht, so geht dessen Reinigungspflicht zunächst vor.
- (4) Anfallender Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiges Unkraut sowie Verunreinigungen nach Nr. 2 (Unrat) dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Der anfallende Unrat ist einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen.
- (5) Der Einsatz von Pestiziden oder sonstigen chemischen Bekämpfungsmitteln zur Beseitigung von Unkraut ist im öffentlichen Bereich untersagt.

§ 3 Schneeräum- und Streupflicht für Gehwege

- (1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 21.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Wird ein Gehweg beidseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger einen 0,50 Meter breiten Streifen zu räumen.
- (2) Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind für die Fußgänger 1 Meter breite Durchgänge auf den Gehwegen freizuhalten.
- (3) Bei Glättebildung sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 21.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen und nach Abklang der Glättebildung wieder zu säubern. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.
- (4) Hydranten sind in den Zeiten gemäß Abs. 1 schneefrei zu halten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 18.03.2021

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

1. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie Rasenreihengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten ohne Nutzungsrecht**
 - 1.1 Für eine Kindergrabstätte 300,00 €
 - 1.2 Für eine Rasenreihengrabstätte 1.750,00 €

beinhaltet: alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatten nach Ablauf der Ruhefrist.

1.2.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	325,00 €
1.2.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.2.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	290,00 €
1.2.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	870,00 €
1.2.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.055,00 €
1.3	Für eine Doppelrasenreihengrabstätte	3.450,00 €
	beinhaltet: alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatten nach Ablauf der Ruhefrist.	
1.3.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	405,00 €
	Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Erdgräbern wird folgender Zuschlag erhoben:	
1.3.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.3.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	300,00 €
1.3.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	1.010,00 €
1.3.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.215,00 €
1.4	Für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	930,00 €
1.5	Für eine Wahlgrabstätte in besonderer Lage (je Grabstelle)	1.440,00 €
1.6	Für eine Familienwahlgrabstätte (je Grabstelle)	970,00 €
1.7	Für eine Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
1.8	Für eine anonyme Urnengrabstätte	200,00 €
1.9	Für ein Urnenrasenreihengrabstätte	640,00 €
	beinhaltet: alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.	
1.9.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	325,00 €
	Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Urnengrabstätten wird folgender Zuschlag erhoben:	
1.9.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.9.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	290,00 €
1.9.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	870,00 €
1.9.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.055,00 €
1.10	Für eine Doppelurnenrasenreihengrabstätte	690,00 €
	beinhaltet: alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.	
1.10.1	Eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	405,00 €
	Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Urnengrabstätten wird folgender Zuschlag erhoben:	
1.10.2	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
1.10.3	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	300,00 €
1.10.4	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	1.010,00 €
1.10.5	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.215,00 €
1.11	Urnenpartnergrabstätten in gärtnerbetreutem Grabfeld	650,00 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrabstätten in gärtnerbetreutem Grabfeld	200,00 €
1.13	Erdgrabstätten in gärtnerbetreutem Grabfeld	930,00 €
1.14	Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld Blaubeerfeld	565,00 €
1.15	Baumurnengrabstätte	1.000,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr und Grabstelle)	
2.1	Für eine Kindergrabstätte	15,00 €
2.2	Für eine Wahlgrabstätte	38,00 €
2.3	Für eine Wahlgrabstätte in besonderer Lage	58,00 €
2.4	Für eine Familienwahlgrabstätte	21,00 €
2.5	Für eine Urnenwahlgrabstätte	33,00 €
2.6	Für eine Doppelrasenreihengrabstätte (Verlängerung der Ruhefrist)	148,00 €
2.7	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	355,00 €
2.8	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	565,00 €

2.9	Für ein Doppelurnenrasenreihengrabstätte (Verlängerung der Ruhefrist)	47,00 €
2.10	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	355,00 €
2.11	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Pflanzrahmen (einmalig)	455,00 €
2.12	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	565,00 €
2.13	Für eine Urnenpartnergrabstätte in gärtnerbetreutem Grabfeld	32,50 €
2.14	Für eine Erdgrabstätte in gärtnerbetreutem Grabfeld	38,00 €
2.15	Für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld Blaubeerfeld	29,00 €
3.	Benutzung der Leichen- und Trauerhalle	
3.1	Trauerhalle	180,00 €
3.2	Gutskapelle Heiligenthal	180,00 €
4.	Gebühren für die Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
4.1	Für eine Kindergrabstelle	250,00 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	350,00 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	120,00 €
4.4	Für eine Rasenreihengrabstelle	440,00 €
5.	Zuschläge	
5.1	Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15 cm Tiefe sowie bei unvorhergesehenen Arbeiten kann ein Zuschlag von bis zu 30 v.H. erhoben werden.	30 %
5.2	Bei Beisetzung oder Trauerfeier an einem Sonnabend wird ein Zuschlag erhoben.	150,00 €
5.3	Bereitstellung eines Helfers für unvorhergesehene Arbeiten. Nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung.	355,00 €
6.	Umbettung	
6.1	Die Samtgemeinde Gellersen setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest.	tatsächlicher Aufwand
7.	Einebnen von Grabstellen	
7.1	Entfernen des Grabmales, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung. Die Samtgemeinde Gellersen setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest.	tatsächlicher Aufwand
7.2	Einebnung je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	35,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Samtgemeinde Gellersen, den 22.03.2021

Steffen Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 01.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.599.100,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.562.200,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.512.800,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.389.000,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.836.800,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	333.000,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.

Kirchgellersen, den 01.03.2021

Hövermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2021 bis zum 21.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 10.03.2021

Hövermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.246.700,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.150.700,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.010.200,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.676.600,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.551.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.625.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Reppenstedt, den 04.03.2021

Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- 2.2 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden mit Schreiben vom 23.03.2021 durch den Landkreis Lüneburg unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/52 nicht beanstandet.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2021 bis zum 21.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 24.03.2021

Gärtner
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.075.100,-- Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.075.100,-- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,-- Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,-- Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.991.700,-- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.932.500,-- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 315.000,-- Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 414.300,-- Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Südergellersen, den 24.02.2021

Lübberstedt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2021 bis zum 21.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, den 11.03.2021

Lübberstedt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.765.000,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.765.000,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.601.600,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.545.300,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	469.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	470.500,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Westergellersen, 24.03.2021

Garbers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- 2.2 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden mit Schreiben vom 23.03.2021 durch den Landkreis Lüneburg unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/54 nicht beanstandet.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2021 bis zum 21.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 24.03.2021

Garbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.427.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.788.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.253.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.542.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	647.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.959.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.300.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.502.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditemächtigung für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.350.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360%
2.	Gewerbsteuer	360%

Embsen, den 11.03.2021

Gemeinde Embsen
(Abendroth)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25.03.202 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/63 erteilt worden.
- Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 13.04. – 21.03.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Melbeck, den 31.03.2021

Abendroth
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.736.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.590.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.708.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.709.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	571.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.603.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.868.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 23 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

Scharnebeck, 25.02.2021

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

I. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 19.03.2021 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 13.04.2021 bis 23.04.2021 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 12.04.2021

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.728.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.843.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	72.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.658.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.542.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	409.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	520.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Artlenburg, 25. Februar 2021

Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, eine Prüfung durch die Kommunalaufsicht Landkreis Lüneburg erfolgte am 17.03.2021 unter dem Az. 34.41-15.12.10/91.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04. bis 23.04.2021 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 24.03.2021

Twesten
Bürgermeister